

**Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Bünde
vom 12. August 1981
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1991**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 22. Juli 1981 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Die Stadt Bünde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan erfaßt wird;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, wobei sich die Tiefe parallel zur Erschließungsanlage bemißt,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinausgeht, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird,
 - d) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken sowie bei Baugrundstücken für den Gemeinbedarf die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 75 m, wobei sich die Tiefe parallel zur Erschließungsanlage bemißt. Bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 75 m hinausgeht, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

- | | | | |
|----|--|---|---------|
| a) | bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit | = | 0 v.H. |
| b) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | = | 25 v.H. |
| c) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | = | 50 v.H. |
| d) | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | = | 75 v.H. |
| e) | für jedes weitere Geschoß | = | 20 v.H. |

(3) Die nach Abs. 2 sich ergebenden Vomhundertsätze werden bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 30 Prozentpunkte erhöht. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan oder besteht eine andere als die in Abs. 3 Satz 1 genannte Gebietsausweisung, so werden die nach Abs.

2 sich ergebenden Vomhundertsätze für solche Grundstücke um 30 Prozentpunkte erhöht, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Verwaltungszwecke genutzt werden.

- (4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit dreigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (5) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässigen Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die nächstfolgende volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl getroffen oder besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.

Die künftigen Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind anzuwenden, wenn ein Verfahrensstand nach § 33 BBauG erreicht ist.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als 1 Vollgeschöß gerechnet.

Sind für ein Grundstück mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten Baukörper mit einer unterschiedlichen Anzahl von Geschossen im Bebauungsplan ausgewiesen oder in unbeplanten Gebieten vorhanden, so ist als Zahl der Vollgeschosse das Mittel aus der niedrigsten und der höchsten Geschößzahl auf dem Grundstück anzusetzen. Im übrigen gilt Abs. 2.

- (6) Bei Grundstücken, die an mehrere mit Abwasseranlagen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlagen zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche 12,50 DM (nachrichtlich ab 01.01.2002 6,39 €)
- (2) Der Anschlußbeitrag ermäßigt sich um
 - a) 70 % - wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf;
 - b) 30 % - wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf;
 - c) 50 % - wenn vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird; das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Sobald der Vollanschluß zulässig ist (Wegfall der Einschränkungen nach Abs. 2), ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlußbeitrages nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt des Eintrittes der Zulässigkeit geltenden Beitragssatzung.

§ 5

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlußbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald der Vollanschluß zulässig ist.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Vollanschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren-

oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage, von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, wird durch den Anschlußbeitrag nach § 4 dieser Satzung abgegolten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen, so ist der Aufwand für die zweite und jede weitere Anschlußleitung zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstück zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 9

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 1. Januar 1983

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 1. Januar 1985

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung: 1. Januar 1991

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung: 1. Januar 1992